

# > AGB

**SOVEREIGN COURIER GmbH**

## **Sovereign Courier GmbH**

Frankenstraße 12  
20097 Hamburg  
Deutschland  
+49/40/22 63 17/ Import: -444, Export: -458  
+49/40/22 63 17 21-3

Import: [import@sovereigncourier.com](mailto:import@sovereigncourier.com), Export: [export@sovereigncourier.com](mailto:export@sovereigncourier.com)

## **Geschäftsführung**

Martin Araman

## **Registergericht**

Amtsgericht Hamburg  
HRB 107647

## **USt-IdNr. gemäß § 27 a**

Umsatzsteuergesetz  
DE262815817

Gerichtsstand ist Hamburg.

## **Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sovereign Courier GmbH.**

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sovereign Courier GmbH**

1. Aufträge gelten erst nach ihrer schriftlichen Bestätigung durch die Sovereign Courier GmbH als angenommen.

2. Die Entgeltforderungen der Sovereign Courier GmbH sind unverzüglich nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig; Verzug tritt automatisch ein, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit Zahlungen bei der Sovereign Courier GmbH eingehen. Rechnungsreklamationen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang schriftlich und ausschließlich bei der Buchhaltung der Sovereign Courier GmbH in Hamburg eingehen. Ein Bestreiten einzelner Positionen auf Rechnungen der Sovereign Courier GmbH Rechnungen hindert nicht die Fälligkeit der übrigen, unstrittigen Rechnungspositionen.

3. Die Sovereign Courier GmbH weist darauf hin, dass die Sovereign Courier GmbH bei nationalen Beförderungen ausschließlich nach dem HGB und bei internationalen Straßentransporten ausschließlich gemäß CMR arbeitet. Bei Luftfrachtsendungen erfolgt die Haftung nach dem Warschauer bzw. Montrealer Abkommen. Eine weitergehende Haftung, die die gesetzlichen Haftungshöchstgrenzen übersteigt, wird von der Sovereign Courier GmbH nicht übernommen.

4. Die Sovereign Courier GmbH haftet nicht für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch die Befolgung von Gesetzen, Regierungsverordnungen, Anordnungen oder Auflagen oder durch ein anderes Ereignis verursacht worden sind, die außerhalb des Einflusses der Sovereign Courier GmbH liegen. Dies gilt insbesondere für die Von-Hand-Öffnung von Luftfrachtsendungen bei nicht eindeutigen Röntgenkontrollergebnissen.

5. Die Sovereign Courier GmbH übernimmt keine Beförderungs-Aufträge betreffend folgende Güter: Kernbrennstoffe, radioaktive Stoffe und gefährliche Güter, (soweit sie die gesetzlich zulässigen Freigrenzen übersteigen), Waffen und Munition (ausgenommen Jagd- und Sportwaffen und -munition), Drogen, auf die das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10.12.1969 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet, Lebende Tiere, Tabakwaren, Zigaretten und Kraftfahrzeuge. Ferner besonders wertvolle und/oder diebstahlsgefährdete Güter mit einem Gesamtwert je Sendung von mehr als EUR 10.000,00 (in Worten: Euro Zehntausend). Konkret sind hiervon betroffen: Mobiltelefone, Kunstgegenstände, Valoren, Edelsteine, echte Perlen, Schmuck, Geld, Münzen, Dokumente, Urkunden, Antiquitäten, Wertpapiere, Brief- oder andere Wertmarken, Scheck-, Kreditkarten, gültige Telefonkarten oder andere Zahlungsmittel, sowie Unikate aller Art. Diese ausgeschlossenen Güter dürfen vom Auftraggeber/Versender an die Sovereign Courier GmbH nur dann übergeben werden, wenn zuvor eine gesonderte schriftliche Vereinbarung hierüber zwischen der Sovereign Courier GmbH und dem Auftraggeber/Versender getroffen wurde, bspw. der Versand dieser Gütern unter besonderen Sicherungsmaßnahmen, nach Abschluss einer gesonderten Einzelversicherung, als Special-Transport oder als Gefahrgut. Die Sovereign Courier GmbH haftet nicht für Verlust und/oder Beschädigung von Gütern, die entgegen vorstehendem Beförderungsausschluss zur Beförderung übergeben wurden. Der Sovereign Courier GmbH obliegt es dabei nicht, Transportgut auf Beförderungsausschluss zu überprüfen.

6. Kunden/Auftraggeber haben uns spätestens bei der Auftragsanfrage und nochmals bei der Auftragserteilung ausdrücklich mitzuteilen, wenn es sich bei der Transportware um sog. Nicht-EU-Ware (Nicht-Gemeinschafts-Ware) handelt.

7. Gemäß EU-Verordnung in Verbindung mit den jeweiligen nationalen Vorschriften sowie Verfahrensanweisungen durch das Luftfahrtbundesamt (LBA) ist neben der Kontrolle durch Röntgengeräte auch die Durchsichtung von Waren und Fracht von Hand (physische Kontrolle) erlaubt. Ist eine Kontrolle der Sendung durch das Röntgengerät nicht möglich oder liefert dies kein klares Ergebnis (z.B. „Schwarzalarm“), so kann eine physische Kontrolle durchgeführt werden, sofern die Beschaffenheit des Gutes es zulässt und die Kontrollkraft dadurch voraussichtlich ein genaues und sicheres Ergebnis erhält. Daher behält sich Sovereign Courier vor, Sendungen, die auf ihrem Transportweg per Luftfracht verschickt werden, einer Sicherheitskontrolle zuzuführen. Dies kann durch eine Röntgenkontrolle, die Durchsichtung von Hand oder durch jede andere gesetzlich zugelassene Kontrollmethode erfolgen. Bei der Durchsichtung von Hand kann das / können die Packstück(e) durch geprüfte Luftsicherheitskontrollkräfte geöffnet werden, soweit dies für die Kontrolle notwendig ist. Während der Kontrolle ist ein Zeuge anwesend, der Kontrollbericht wird nach der Kontrolle dem/den Packstück(en) beigefügt, das/die Packstück(e) werden anschließend wieder verschlossen.

8. Für nicht im Rahmen der CMR, im Warschauer bzw. Montrealer Abkommen geregelte Sachverhalte gilt deutsches Recht als vereinbart. Gerichtsstand ist Hamburg.

9. Bitte beachten Sie vor Auftragserteilung den aktuellen Treibstoffzuschlag. Das Maßgewichtsverhältnis beträgt gemäß IATA-Standard 1:6000 und in Ausnahmefällen 1:5000.

10. Sovereign Courier GmbH ist jederzeit berechtigt, die Ansprüche aus seinen Geschäftsverbindungen abzutreten.

11. Einkaufs- / Liefer- / Zahlungs- / Geschäftsbedingungen von Kunden gelten nur insoweit, als sie den hiesigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sovereign Courier GmbH nicht widersprechen.